

## Handels- &amp; Zoll- Departement. Vortrag vom 2. Jfs.

Vorfindung?

Die Handels- u. Zollgesetzgebung sind 4. Zeit übermessen worden:

- 1.) die Gesetz vom 42. in Türkreich niedergelassenen Verordnungen vom 26. April d. J. die Aufstellung neuer tarifmäßiger Steuern in Türkreich u. Erweiterung von tarifmäßigen Verordnungen in den bedeutendsten tarifmäßigen Handelsplätzen, oder, in gewissen Ländern, die Auswirkung der Verfüge der Regierung der Verordnungen Verordnungen vom H. Oesterreich für die in den Ländern bestehenden Verordnungen.
- 2.) zwei andere Zusätze vom H. A. Rouiller in Konstantinopel vom 11. u. 19. Mai, die gleichen Ergebnis betreffend.
- 3.) die Verordnung der in Lyona niedergelassenen Verordnungen vom 6. Juni 1857, welche die Erweiterung von tarifmäßigen Verordnungen in den Ländern

4221



# 152<sup>te</sup> Sitzung vom 16. November 1857

abzuweisen, hingegen die Nullung der Schenigen unter dem Titel einer Großmacht  
bemerken.

Das Departement hat diesen Gegenstand seiner vollen Aufmerksamkeit  
zuwenden u. von dem Handelskollegium der mit der Summe fünfzig-  
tausend Mark für die Türkei, so wie von dem Handelskollegium  
Gutachten eingeholt und stellt nun auf Veranlassung der beschriebenen Maß-  
nahme die Antrag:

1.) dem Parlament in Constantinopel, resp. dem H. Albert Rouiller zu antworten,  
der Bundesrat habe nach Prüfung seiner Eingabe, so sehr er die patriotische  
Gesinnung, aus der dieselbe hervorgeht, anerkennen, und, finden müsse, die un-  
gleichartigen territorialen Bestimmungen der Türkei in der Türkei selbst, als nicht  
in dem schmerzhaften Zustand zu bestehen, die die Schenigen durch Mittel-  
Asien, durch das westliche Asien durch materielle Mangel mit-  
teilung zu sichern. Auf in Bezug auf das in gemachter Linie gestellte  
Anliegen, habe der Bundesrat beschlossen, wenigstens vor der Hand nicht  
einzutreten, weil die Nordamerikanische Regierung zu erklären sei und  
die vorliegende Angelegenheit u. Verhältnisse mit den Schenigen nicht ge-  
nügen überwiegen. Eine andere Bemerkung deshalb anzustellen, ge-  
hört die Interessen des Landes nicht.

2.) Auf die Petition der Kaufleute in Smyrna zu erwidern: der Bundes-  
rat habe von einer direkten Repräsentation der Schenigen in der Türkei  
Abgang genommen u. sich mit Freunden der allgemeinen Landeseinkommen  
berozogen gefunden, aus dem Ansehen der Schenigen das Recht der  
Schenigen in der Türkei durch Verhandlung mit einer Großmacht,  
wenigstens für mindestens ablassen zu beschließen.

Nach obgenannter Diskussion wurden die Anträge des Departements  
mit folgenden Zusätzen genehmigt:

a) der Antwort an die Schenigen in Constantinopel ist beizufügen: Der  
Bundesrat werde in diesem Sinne dem Gegenstande stets die gebührende  
Aufmerksamkeit zuwenden und, wenn die Verhältnisse sich in anderer  
Weise gestalten sollten, die Frage in dem Sinne zu lösen trachten, wie das  
Gesetz der Schenigen abzuweisen werde. In die Angelegenheit einer  
diplomatischen Vertretung könne jedoch nicht eingetreten werden.

b) Zu Waiten wird beschlossen, das Departement einzuladen, sei es bei  
schmerzhaften Handelskennzeichen, sei es bei der Schenigen. Gesandtschaft in  
Paris, oder sonst auf gut erachteten Wege Verbindungen einzuziehen  
u. f. d. darüber Bericht zu erstatten, ob die Türkei mit europäischen

# 152<sup>te</sup> Sitzung vom 10. November 1857

Beratung in formeller Hinsicht über die obige Angelegenheit, auf die die  
 Beschlüsse in der vorliegenden Angelegenheit zu übertragen, sofern letztere nicht als in ihrem  
 Zustande liegend anerkannt werden, worüber gleichfalls unsere Beschlüsse  
 anzusetzen wären.

Herr A. Rouiller in Lausanne für sich u. zusehend seiner Mitgenossen

„ „ Jean Bernens in Genève „ „ „ „ „ „

P. O. von der Depart. z. Holz. ad C, unter Vorbehalt förmlicher Akten.